Bundescivilrechts, Bd. XIII, Rr. 60; ferner in seiner Entscheidung i. S. Konkursmasse Forster gegen Graf, A. S. der bg. Entsch. Bd. XXI, S. 1277, Erw. 6, und in Sachen Suner c. faillite Suñer vom 6. April 1895, B. G. Entfd., Bb. XXI, S. 669, Erw. 4) ausgesprochen hat, ist zur Anfechtbarkeit einer Rechtsband= lung nach Art. 288 cit. nicht erforderlich, daß diese Rechtshand= lung geradezu die Schädigung zum Zwecke gehabt habe, sondern es muß der Nachweis für die Absicht, die Gläubiger zu schädigen, schon bann als erbracht angesehen werden, wenn die Schädigung von dem Schuldner als die natürliche Folge der angefochtenen Rechtshandlung normaler Weise vorausgesehen werden mußte, Diese Voraussetzung trifft im vorliegenden Falle zu. Es muß ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß Frau Benggeler, die den Nachlaß ihres Mannes auf Grund des öffentlichen Inventars angetreten hatte, gewußt habe, daß sie damit nur diejenigen Schulden ihres Mannes übernommen habe, welche in diesem Unventar angemeldet worden waren, und sie daher für die nicht angemeldete Forderung des Klägers von demfelben nicht belangt werden konne. Daß sie von den im Inventar angemeldeten For= berungen ber Beklagten keine Kenntnis gehabt habe, hat fie felbst nicht behaupten können, zumal fie wenigstens von dem einen derfelben, Boffard, bereits im Jahre 1892 betrieben worden war, und mit demselben einen Stundungsvertrag abgeschlossen hatte. Danach konnte es aber ber Frau Benggeler nicht entgeben, daß die Aner= kennung der vom Rläger geltend gemachten Forderung, und die Richtauswirkung eines Rechtsvorschlages, wodurch dem Kläger die Exekution auf ihr gesamtes Vermögen geöffnet wurde, nach aller Berechnung auf eine Benachteiligung ber Beflagten hinauslaufe. Was sodann den Rläger anbetrifft, so kann nicht bestritten werden, daß ihm diese Sachlage vollkommen erkennbar mar. In dieser Richtung fällt einmal in Betracht, daß er mit der Familie Benggeler in freundschaftlichen Beziehungen stand, und sich zur Erlangung der angestrebten Deckung an den ihm von Frau Heng= geler selbst bezeichneten Anwalt mandte, mas darauf schließen läßt, daß ihm die Vermögensverhältniffe der Frau Henggeler nicht unbekannt gewesen seien. Berücksichtigt man aber weiter, daß Rläger nicht behauptet hat, auch gegen Hämmerli vorgegangen zu sein,

ber sich ihm boch neben Henggeler durch den Revers vom 10. August als Solidarschuldner verpflichtet hatte, und daß er nach durchgeführter Verwertung am gleichen Tage, als er das Mobisliar käuslich erworben hatte, dasselbe der Frau Henggeler mietweise überließ, so erscheint die Annahme als unabweisdar, daß der Zweck seines Vorgehens geradezu darin bestand, der Frau Hengseler dieses Mobisliar vor dem Zugriffe der Gläubiger zu retten. Demnach sind die Vorausseigungen für die Anwendung des Art. 288 unzweifelhaft auch in seiner Person vorhanden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird als begründet erklärt, und in Abänderung des Urteils der Appellationskammer des zürcherisschen Obergerichts vom 27. Februar 1897 die Klage abgewiesen.

105. Urteil vom 7. Mai 1897 in Sachen Kern & Cie. gegen Wild.

A. Mit Urteil vom 22. Februar 1897 hat das Handelsgericht bes Kantons Aargau erfannt: Die Verpflichtung des Klägers im Vertrage vom 25. Januar 1888, sowie im Nachtrage von 1893, mit welcher der Kläger sich verpflichtete: niemals weder in einem Konkurrenzgeschäfte der Firma Kern & Cie. oder deren Rechtsnachsolger Anstellung zu nehmen oder irgendwie sich zu beteiligen, noch selbst irgendwie Konkurrenz zu treiben, noch durch Mitteilungen an Konkurrenten schädlich zu sein oder im Widerhandlungsfalle der Firma Kern & Cie., bezw. deren Rechtsnachsfolgern, eine Konventionalstrase von 5000 Fr. resp. 10,000 Fr. zu bezahlen, wird als ungültig erklärt.

B. Gegen dieses Urreil hat die Beklagte rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Begehreu: Es sei in Aushebung des angesochtenen Urteils der Kläger abzuweisen, soweit er etwas anderes verlange, als die Beklagte anerkenne.

C. In der heutigen Verhandlung wiederholt der Vertreter der Beklagten und Berufungsklägerin seinen in der Berufungser=

klärung gestellten Untrag. Der Vertreter des Klägers und Berufungsbeklagten trägt auf Ubweisung der Berufung an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger trat im Jahre 1878 als Mechaniker bei ber Beklagten in Arbeit. Um 25. Januar 1888 schlossen die Parteien einen Bertrag ab, dahingehend, daß die Beklagte den Kläger für einige Kahre in das Ausland sendet, damit er sich in der Gußzirkelfabrikation grundlich umsehe und ausbilde und nachber der Beklagten in der genannten Fabrikation in der Stellung als Contremaître dienen könne; dabei hatte der Kläger aus= schließlich die Interessen der Beklagten im Auge zu behalten und beren Beifungen zu befolgen, auch auf ihren Befehl in ihr Ge= schäft zurückzukehren. Die Beklagte nahm als Gegenleiftung eine Reihe finanzieller Verpflichtungen auf sich. Endlich bestimmt der Bertrag wörtlich folgendes: "Angefichts dieser namhaften Leistun= gen der Kirma Kern & Cie, und der Aussicht auf eine nachherige Contremaître=Stellung in genanntem Geschäfte, verpflichtet sich hiemit Joh. Wild rechtsverbindlich, niemals, moge fein Austritt aus ber Firma Kern & Cie. aus irgend einem Grunde erfolgen, weder in einem Konkurrenzgeschäfte der Firma Kern & Cie. oder deren Rechtsnachfolger Anstellung zu nehmen oder irgendwie sich zu beteiligen, noch felbst irgendwie Konkurrenz zu treiben, noch durch Mitteilungen an Konkurrenten schädlich zu sein, und verpflichtet sich, falls er gegen die Vertragsbestimmungen handeln follte, der Firma Kern & Cie. oder beren Rechtsnachfolgern die Summe von 5000 Fr. Konventionalstrafe auszubezahlen." Nach= dem der Kläger in Ausführung dieses Bertrages bei verschie= denen Zirkelfabrikanten in Nürnberg gearbeitet und dabei der Beklagten auf ihr Verlangen manigfache Auskunft über die Fabrifationsmethode und ageheimnisse, über die Lohnverhältnisse, furz, über ben gangen Geschäftsbetrieb hatte zukommen laffen, kehrte er im Juni 1891 zurud und trat bei ber Beklagten als Contremaître ein, hauptsächlich um in ihrem Geschäfte die Zirkelfabritation nach Nurnberger Art, speziell die Gußzirkelfabritation einzuführen. Am 23. April 1893, anläglich eines Besuches eines der Rurnberger Prinzipale des Klägers, Schönner, wurde die im Vertrage vom 25. Januar 1888 stipulierte Konventionalstrafe

auf 10,000 Fr. erhöht. Wegen Uneinigkeiten, die der Kläger mit einem Mitangestellten hatte, wurde er auf 1. Oktober 1896 entlassen.

2. Unterm 2. Oktober 1896 erließ nunmehr der Kläger an die Beklagte eine rechtliche Aufforderung, sie habe binnen Frist von 3 Tagen von der Zustellung an anzuerkennen, daß das Konkurrenzverbot vom 25. Januar 1888 sammt Konventionalstrase ungültig sei. Da die Beklagte binnen der angesetzten Frist die verlangte Erklärung nicht abgab, erhob der Kläger beim Handelsgericht des Kantons Aargau mit Klageschrift vom 23. Oktober 1896 Klage auf Ungültigerklärung des Konkurrenzverbotes, indem er ausstührte, dasselbe sei, weil zeitlich und örtlich unbeschränkt, die Verwendung seiner persönlichen Arbeitskraft in unzulässiger Weise hindernd und deshalb unsittlich, also ungültig.

Die Beklagte erklärte durch Vermittlung des Gerichtspräsidiums Narau unterm 28. Oktober 1896 (mit korrigierendem Nachtrage vom 4. November 1896), sie reduziere das Konkurrenzverbot zeitlich vom Tage des Auskrittes des Joh. Wild aus ihrem Gesschäft auf 10 Jahre, und örklich auf das Gebiet der Schweiz. Der Kläger trat hierauf nicht ein.

Im Prozesse wiederholte die Beklagte diese Erklärung und beantragte sodann Abweisung der Klage, soweit damit mehr verlangt werde. Zur Begründung machte sie geltend: Nach der discherigen Gerichtspraxis sei ein Konkurrenzverbot zweisellos gültig, soweit es zeitlich und örtlich den Verhältnissen entsprechend beschränkt sei. Daraus solge, daß das Konkurrenzverbot an sich gültig sei, und ungültig nur, insoweit es sene Beschränkung überssteige, und nur in dem Sinne, daß es alsdann auf Vegehren einer Partei oder nach richterlichem Ermessen angemessen zu reduzieren sei. Ferner nahm die Veklagte den Standpunkt ein, die Klage sei schon, weil sie Feststellungsklage sei, abzuweisen, indem der Kläger gar kein rechtliches Interesse habe, sondern zuwarten müßte, die deklagte ihn bei allfälliger Übertretung auf Zahlung der Konventionalstrase belange.

3. Die Borinftanz hat die Klage als Feststellungsklage zuge= lassen. Es mag nun dahingestellt bleiben, ob der Feststellungs=

anspruch, als eine Art des Rechtsschutzanspruches, ein Anspruch nach Maggabe des Prozegrechtes ift (vgl. Wach, der Keststellungs= anspruch, S. 32 und 45 ff., und bessen Handbuch bes Civilprozestrechtes I. S. 123) und baber, weil bas Prozestrecht einen Beftandteil des kantonalen, nicht des Bundesrechtes bilbet, das Bundesgericht nicht befugt ift, die Frage ber Zuläffigkeit ber Feststellungsklage in diesem Falle zu prüfen, oder ob er materiell= rechtlicher Natur ift, so daß das Bundesgericht zur Prüfung ber Zuläffigkeit der Rlage als Feftstellungsklage zuftändig ist. Denn auch im letztern Kalle ift die Zuläffigkeit zu bejahen. Nach den (alsbann platzgreifenden) allgemeinen Rechtsgrundfätzen, denen sich insbesondere auch die Praxis des Bundesgerichtes angeschlossen hat, ist Voraussetzung der Feststellungsklage ein recht= liches Interesse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung des Beftehens oder Nichtbestehens bes ftreitigen Nechtsverhaltnifses (s. Amtl. Samml. der bundesger. Entsch., Bb. VII, S. 199 Erw. 5). Diese Voraussetzung ist in casu gegeben. Zunächst liegt eine Rechtsberühmung ber Beklagten im Behaupten, Die fragliche Bertragsklausel bestehe zu Recht, vor; dies konnte der Kläger schon baraus, daß er auf die rechtliche Aufforderung vom 2. Ottober binnen ber angesetzten Frift keine Antwort erhielt, folgern; und dieses Behaupten schaffte für den Kläger eine Rechtsunsicherheit. Die angefochtene Klaufel ift auf das ganze wirtschaftliche Leben des Klägers, auf sein Fortkommen, von eminentestem Ginfluß, fo daß die Frage ihrer Gultigkeit zunächst jedenfalls von größtem wirtschaftlichen Interesse ist; dieses In= teresse ist aber auch rechtlicher Natur, als das Interesse, daß der Rläger sicher sei über seine perfonliche Berfügungsfreiheit bin= sichtlich seiner wirtschaftlichen Thätigkeit, also über einen Teil seiner individuellen Freiheit. Daß endlich die als baldige Fest= stellung der Gultigkeit oder Ungultigkeit jener Klaufel fur den Kläger von rechtlichem Interesse ist, leuchtet ohne weiteres ein, da ihm weder zugemutet werden kann, eine wirtschaftliche Existenz zu gründen auf die Gefahr hin, alsbann auf Zahlung ber Konventionalstrafe belangt zu werden, noch seine Arbeitsfräfte gang= lich brachliegen zu lassen.

4. Ist demnach auch von diesseitiger Instanz auf das Materielle

ber Sache einzutreten, so ist die zu entscheidende Frage die: It der Richter befugt, ein Konkurrenzverbot, das zeitlich und örtlich unbegrenzt stipuliert worden ist, auf Antrag des Berechtigten oder ex officio nach beiden Richtungen den Umständen des Kalles ent= sprechend zu beschränken, oder steht dem Richter eine folche Befuanis nicht zu? Hierüber ist folgendes auszuführen: Nach konstanter Praxis des Bundesgerichtes (val. Amtl. Samml. ber bundesgerichtlichen Entscheid, Bb. XVII, S. 721 f.; Bb. XIX. S. 381 f.: Bo. XXI, S. 643 f.), die in Übereinstimmung mit der Braris der höchsten Gerichtshöfe der aukerschweizerischen Staaten steht (val. Reichsger, Entsch., Bd. XXI, S. 97; Pataille. Annales, Bb. XIX, S. 139 f.; Kohler, Gefammelte Abhandlungen, S. 62 ff.; und Archiv für bürgerliches Recht, Bd. V. S. 209 ff. und dort citierte; Lemberg, Vertragsmäßige Beschrän= kungen der Handels= und Gewerbefreiheit, S. 15 f.), gilt ein Ronkurrenzverbot dann als gegen die guten Sitten verstoßend, und demnach als ungultig (Art. 17 D.=R.), wenn es die Freiheit des Verpflichteten in so weitgehender Weise beschränkt, daß danach dessen wirtschaftliche Persönlichkeit als aufgehoben, ihrer naturgemäßen Bethätigung entzogen erscheint; also insbesondere dann, wenn das Berbot sich auf den vom Verpflichteten erlernten und ihm gewohnten Beruf bezieht und zeitlich und örtlich unbeschränkt ist. Alle diese Voraussehungen der Nichtigkeit des Kon= furrenzverbotes treffen auf die im Streite liegende Rlausel zu: Das Verbot bezieht sich gerade auf dasjenige Gewerbe, welches ber Kläger seit Jahren erlernt und in dem er eine spezielle Fertig= feit erworben hat, und zwar auf die Ausübung desselben auf irgend eine Art und Weise; ferner enthält es weber eine örtliche noch eine zeitliche Begrenzung. Es ist deshalb als nichtig anzusehen.

Nun behauptet aber die Beklagte, nicht das (unbeschränkte) Konkurrenzverbot als solches, sondern nur dessen übermäßige Ausdehnung sei nichtig; dagegen halte sie an dieser Ausdehnung nicht fest, und in den Schranken, in denen sie es noch geltend mache, sei es durchaus gültig; der Richter habe daher nicht die Ungültigkeit des Verbotes als solchen auszusprechen, sondern es lediglich zu moderieren; es sei nach der Regel utile per inutile

744

non vitiatur und in Anglogie der Art. 345 O.=R. und 182 eod. zu handeln. Diese Argumentation geht völlig fehl. Was zunächst die von der Beklagten angezogenen Anglogieen betrifft, aus denen fie ihren Standpunkt ableiten will, fo kann vorerft von einer Una= logie des richterlichen Ermäßigungsrechtes bei der Konventional= strafe (Art. 182 D.=R.) in keiner Weise Die Rede sein. Denn die Konventionalstrafe ist an und für sich nach der Auffassung bes Gesetzes durchaus gültig; sie ware daber auch in jedem Kalle im vereinbarten Umfange zu bezahlen, wenn nicht das Gefet im Interesse der Billigkeit durch singulären Rechtssatz dem Richter eine Ermäßigungsbefugnis gegeben hatte. Richt handelt es fich also bei der Konventionalstrafe um die Beschränkung von etwas an sich ungültigem. Art. 345 D.=Rt. aber, der die Dienstwer= träge auf Lebenszeit (des einen oder andern Kontrabenten) als auf einen bestimmten Zeitpunkt fundbar erklärt, enthält aller= bings einen Ausfluß des Prinzipes, daß zu weitgebende vertragsmäßige Beschränkungen der Perfonlichkeit im Sinne bes Art. 17 O.=R. unfittlich und daher ungültig find; allein er schließt in seinem zweiten Teile wiederum einen singulären Recht3= fat, der von Zwedmäßigkeitsrücksichten ausgeht, in sich; ohne biefen speziellen Rechtsfatz ware der auf Lebenszeit abgeschlossene Dienstwertrag ohne weiters nichtig, so ist es nur der Verzicht auf bas Rundigungsrecht (vgl. Hafner, Rommentar zum Obli= gationenrecht, 2. Auflage, Art. 345, Nr. 4). Sodann trifft ber Satz utile per inutile non vitiatur durchaus nicht zu. Denn diefer Satz kann seiner Natur nach nur bei teilbaren Obligatio= nen Anwendung finden; eine folche liegt aber in der ftreitigen Bertragsklausel nicht; eine Teilbarkeit der Leistung, zu welcher sich der Kläger verpflichtet hat, ist undenkbar. Jeder Versuch seinerseits, fich an das Berbot nur in beschränktem Grade (z. B. bezüglich der örtlichen Ausdehnung) zu binden, wurde die Mani= festierung eines andern Willens als des bei Eingehung des Vertrages erklärten bedeuten. Chensowenig fann die Beklagte einseitig erklären, sie wolle das Konkurrenzverbot nur in beschränktem Um= fange geltend machen. Hierin läge nicht etwa ein Berzicht auf ein Recht, sondern die Ersetzung des ursprünglichen Verträges durch einen Vertrag anderen Inhaltes, da eben das zeitlich und örtlich

unbeschränkte und daher nichtige Konkurrenzverbot gegenüber dem in diesen Richtungen beschränkten und somit gultigen nicht ein mehreres, sondern ein anderes darstellt. Gang ebenso verhält es sich mit dem Moderationsrechte bes Richters : bei Rulassung eines Ermäßigungsrechtes wurde vom Richter etwas ganz anderes ge= schaffen, als die Parteien bei Eingehung des Bertrages gewollt haben; damit wurde der Richter aus den Grenzen der Auslegung bes Vertragswillens, bes Vertragsinhaltes hinaustreten und ben Parteiwillen durch seine Willfur ersegen.

Da sonach bas angegriffene Konkurrenzverbot nichtig, und zwar in seiner unteilbaren Totalität nichtig ift, muß die Frage, ob dem Richter ein Recht, es in die zulässigen Grenzen einzuschränken, zustehe, verneint werden. Denn, wie die Borinftang mit Necht bemerkt, etwas nichtiges, rechtlich nicht existierendes, kann auch nicht modifiziert werden. Das Bundesgericht findet fich mit diesem Entscheide in Übereinstimmung mit den Urteilen aus= wärtiger höchster Gerichte, die der Vertreter der Beklagten mit Unrecht für seinen Standpunkt angerufen hat (vgl. insbesondere Entsch. des R. &. Bd. 31, S. 97; Pataille, a. a. D.; Lemberg, a. a. D., S. 57 f.; Staub, Kommentar z. d. H.=G.=B., Art. 59, § 5 [3. u. 4. Auflage, S. 106]). Die Rlage ist banach in Be= ftätigung des vorinftanzlichen Urteiles gutzuheißen.

Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Die Berufung der Beklagten wird als unbegründet abgewiesen und demgemäß das Urteil bes Handelsgerichtes des Kantons Margau vom 22. Februar 1897 in allen Teilen bestätigt.